

räthlichen Kreise und die Stellung der Landräthe als Aufsichtsbehörde den dem Kreise angehörigen Gemeinden gegenüber) sind hier demnach nicht maßgebend, daher auch durch die angefochtene Entscheidung nach keiner Richtung hin verletzt. Ebenso wenig kann das Rescript des Ministers des Innern v. 22. Mai 1866 (BWB. S. 140) eine entgegengesetzte Beurtheilung begründen; durch dasselbe werden den Unterbehörden in Betreff der Handhabung der Polizeiaufsicht allgemeine Anweisungen ertheilt, es werden hinsichtlich der gesetzlich zulässigen Erweiterung der Polizeiaufsicht Unterscheidungen aufgestellt und Klassen der Observaten nach Maßgabe ihrer früheren Führung gebildet, es wird den Lokal-Behörden aufgetragen, mit Rücksicht hierauf die Erweiterung der Polizeiaufsicht nur bei den Observaten der zweiten Klasse eintreten zu lassen, es wird endlich die Entscheidung darüber, welcher Klasse die entlassenen Gefangenen zuzutheilen, für die Bewohner des platten Landes dem Kreislandrathe übertragen. Daß diese Anordnungen auf administrativem Gebiete für die betreffenden Behörden maßgebend sind, unterliegt keinem Zweifel. Dagegen ist es ebenso ungewiss, daß das Rescript keine Gesetzeskraft hat, weder geeignet noch bestimmt ist, an den den einzelnen Behörden durch das Gesetz ausschließlich verliehenen Attributionen etwas zu ändern.

Antr. d. GStA.: entg.

[29.—3.]

Versammlungsrecht. — Verein, politischer. — Verbindung.

Als „Verein“ im Sinne des Ges. v. 11. März 1850 ist jede dauernde Vereinigung Mehrerer zur Verfolgung bestimmter gemeinschaftlicher Zwecke zu verstehen. Das Strafverbot der Verbindung eines politischen Vereins mit anderen Vereinen gleicher Art ist durch die Selbstständigkeit der Einzelvereine nicht bedingt, trifft vielmehr auch da zu, wo die Mitglieder des einen statutenmäßig auch Mitglieder des an-

deren sind, und die Versammlungen des ersteren nur nach Maßgabe der Statuten des letzteren stattfinden.

Bereinsges. v. 11. März 1850 § 2. 8. 16. Vgl. RdDTr. 10. S. 56.

Erk. (B. I.) v. 30. Apr. 1869 c. Breuer u. Gen. (235. I Cr.).

B. und Gen. waren von der Anklage: „— Vorsteher und Leiter eines Vereins gewesen zu sein, welcher bezweckte, politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern und mit einem anderen Vereine gleicher Art zu gemeinsamen Zwecken in Verbindung getreten sei,“ — in beiden Instanzen freigesprochen worden. Es ward zwar für erwiesen erachtet, daß der betr. Verein politische Zwecke verfolge und politische Gegenstände in seinen Versammlungen erörtere, sowie daß derselbe mit dem „Leipziger Arbeitervereine“ im Schriftwechsel stehe; die §§ 8 und 16 des Ges. v. 11. März 1850 wurden aber deshalb für unanwendbar erachtet, weil die Mitglieder des hier in Frage stehenden Vereins „sowohl rechtlich als thatsächlich als Mitglieder des Leipziger allgemeinen Arbeitervereins anzusehen seien,“ wie dieses in ihren Statuten ausdrücklich vorgeschrieben werde; somit sei die hier zusammengetretene Vereinigung von Arbeitern keine selbstständige, vom Leipziger Verein verschiedene, sie ständen zu ihm nicht etwa im Verhältnisse eines Hilfs- oder Zweigvereins, verfolgten keine verschiedene Zwecke, hätten keine getrennte Verwaltung, erkählten vielmehr den Präsidenten des Leipziger Vereins auch als den ihrigen an; ebensowenig erscheine der B—er Verein als Comité oder Ausschuß des Leipziger, sowie umgekehrt der letztere nicht die Eigenschaft eines Central-Organs für die an anderen Orten bestehenden Vereine habe.“ In rechtlicher Beziehung hatte das AG. noch insbesondere erwogen, daß unter Verein im Sinne des Ges. v. 11. März 1850 eine solche Vereinigung zu verstehen sei, welche einen selbstständigen Charakter an sich trage, welche sich also selbstständig konstituiert habe, und nach eigenem Willen die Zwecke der Vereinigung verfolge; ein solcher selbstständiger Charakter fehle den Versammlungen, bei welchen die Angeklagten sich betheiligten hätten, gänzlich, da sich die Thätigkeit der in denselben Anwesenden lediglich in den Grenzen gehalten habe, welche den Mitgliedern des Leipziger Vereins in den längst bestehenden Statuten desselben und in der im Mai 1867 abgehaltenen Generalversammlung desselben vorgezeichnet worden.

Auf die W. des OStA. ist das Erkenntniß 2. Instanz vernichtet und die Sache an ein anderes AG. verwiesen worden. Gründe.

Eine solche Voraussetzung, [wie das angefochtene Erkenntniß aufstellt], enthält der § 2 des Ges. v. 11. Mai 1850 nicht, da das Gesetz den Begriff eines Vereins nicht

näher definirt, nur der allgemeine Sprachgebrauch in dieser Beziehung maßgebend sein kann, nach welchem man unter einem Vereine eine jede dauernde Vereinigung Mehrerer zur Verfolgung bestimmter gemeinschaftlicher Zwecke versteht, im Sinne des Vereinsgesetzes also der in demselben bezeichneten Zwecke. Wenn der App.-Richter sodann auch § 8 l. c., welcher speciell die politischen Vereine betrifft, in Bezug nimmt, so folgt gerade aus der Vorschrift des § 8b:

daß politische Vereine nicht mit anderen Vereinen gleicher Art zu gemeinschaftlichen Zwecken in Verbindung treten dürfen, insbesondere nicht durch Comités, Ausschüsse, Central-Organen, oder ähnliche Einrichtungen, oder durch Schriftwechsel;

daß der Gesetzgeber allerdings auch den Fall vor Augen gehabt hat, wenn ein politischer Verein — und von einem solchen ist hier nur die Rede — nicht ganz isolirt und selbstständig dasteht, sondern mit anderen Vereinen gleicher Art zu gemeinschaftlichen Zwecken, sei es als Zweigverein oder in anderer Weise, wenn auch nur durch Schriftwechsel, in Verbindung getreten ist, was das Gesetz eben als gemeingefährlich bei Strafe verbietet. Wollte man der Ansicht der vorigen Richter beitreten, so würde die Vorschrift des § 8b l. c. dadurch offenbar umgangen werden, daß die Mitglieder eines politischen Local-Vereins sich nicht als solche bezeichnen, sondern für Mitglieder eines an einem anderen Orte schon bestehenden Vereins erklären, was doch dem klaren Grunde des Gesetzes, nämlich der Verbindung politischer Vereine mit anderen politischen, gleiche Zwecke verfolgenden Vereinen, entgegenzutreten, zuwiderläuft. Hiermit steht denn auch die Entstehungsgeschichte des § 8 in Einklang. Namentlich wird schon in dem Berichte der Commission der ersten Kammer ad § 8 einerseits hervorgehoben:

daß das Verbot der Affiliationen und Verbindungen der Vereine unter einander sehr leicht illusorisch gemacht werden könne, wenn der Mitgliedschaft keine räumliche Grenze gezogen, sondern wenn ihr willkürlich jede Ausdehnung im Lande, ja in das Ausland hin, gestattet werde;

auf der anderen Seite aber geltend gemacht:

daß nicht sowohl die Mitgliedschaft entfernter Personen, als vielmehr die ungleich gefährlichere Affiliation durch ein Verbot zu verhindern sei. Denn nur dann sei Gefahr, wenn die entfernt wohnenden Mitglieder sich dort wieder zu Zweigvereinen, die mit dem Hauptvereine in steter Verbindung stehen, und von ihm beherrscht werden, versammeln dürften.

Antr. d. GStA.: gleichl.

[18.—6.]

Diebstahl. — Gewahrsam. — Knecht.

Der Dienstherr verliert nicht dadurch die Gewahrsam an seinen Sachen, daß er sie seinem Dienstboten zur Verwendung [in seinen Räumen] überläßt.

StGB. § 215 [n. 20].

Erk. (B. I.) v. 30. Apr. 1869 c. Gorsels (394. n. 19. I. Cr.)

Der Gutsbesitzer B. hatte weder die Gewahrsam noch den Besitz des Hafers dadurch, daß er ihn seinem Knechte zum Futtern seiner Pferde übergab, verloren (§ 111 ff. I, 7. AN).

[18.—6.]

Unterschlagung. — Ableugnen des Besitzes. — Exekutor.

Der Instanzrichter kann es als ein „Bei-Seite-Schaffen“ amtlich erhobener Gelder betrachten, wenn ein Exekutor einen im amtlichen Auftrage eingezogenen Betrag längere Zeit hindurch zurückbehält, und berichtet, die Einziehung (Beitreibung) sei unausführbar gewesen.

StGB. §§ 324. 225. [n. 37].

Erk. (B. I.) v. 30. Apr. 1869 c. Hartwig (323. I. Cr.).

Der Exekutor H. hatte den amtlichen Auftrag erhalten, einen Kostenbetrag von den Eheleuten Z. einzuziehen, hatte auch wirklich einen Theil dieses Betrages von den Z. erhoben, diesen aber längere Zeit zurückgehalten, und bei Abgabe der betr. Exekutionslisten angezeigt, daß jene Kosten wegen Armut der Debiten nicht beizutreiben seien. Später hat er einen der eingezogenen Summe gleichen Betrag dem Z. zurückgegeben. — In jener Handlungsweise fand das AG. ein „Bei-Seite-Schaffen“ der betr. Gelder, und erachtete es demgemäß für gleichgültig, aus welchen Gründen H. später den gleichen Betrag dem Z. erstattet habe; übrigens sei es auch wahrscheinlich, daß er hierzu erst

Die Rechtsprechung

des

Königlichen Ober-Tribunals

und des Königlichen

Ober-Appellations-Gerichts

in

S t r a f = S a c h e n

herausgegeben

von

Dr. F. C. Oppenhoff,

Ober-Staats-Anwalt beim Königl. Ober-Tribunal.

Zehnter Band.

Berlin, 1869.

Druck und Verlag von Georg Reimer.